

R I C H T L I N I E N

FÜR DIE GEWÄHRUNG VON STUDIENBEIHILFEN AUS DEM

NACHLASS DER EHELEUTE A R N O U L

(WILHELM-ARNOUL-STUDIENFÖRDERUNG)

Die Stadtverordnetenversammlung von Mörfelden-Walldorf hat am 10.09.1980/04.05.1982/09.12.1986/12.12.2001/30.09.2003/11.02.2014 folgende Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen aus dem Nachlass der Eheleute Arnoul beschlossen:

Nr. 1

Aus den Erträgen des Vermögens der verstorbenen Eheleute Wilhelm Arnoul können auf Antrag an Schülerinnen und Schüler Studienbeihilfen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Die zu Fördernden müssen

- a) die vierte Klasse der Wilhelm-Arnoul-Schule oder der Waldenserschule bis zum Ende des Schuljahres besucht haben,
- b) begabt und bedürftig sein,
- c) eine Universität, techn. Hochschule, Fachhochschule, Staatsbauschule, Ingenieur-Schule, Chemieschule oder eine gleichgeartete Anstalt besuchen.

Die Berechnung der Studienbeihilfe regelt sich nach den vom Magistrat beschlossenen "Berechnungsgrundsätzen".

Nr. 2

Zur Verteilung kommen die Erträge des Vermögens nach Abzug aller Kosten für die Erfüllung der testamentarischen Verfügungen und der übrigen zweckentsprechenden Ausgaben.

Nr. 3

Der Höchstbetrag der Beihilfe wird für den Einzelfall auf monatlich € 60,-- festgesetzt; sie wird jeweils für ein Semester einschließlich Semesterferien gewährt.

Nr. 4

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Studien- oder Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studiendauer. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Dauer überschritten werden.

Nr. 5

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

Nr. 6

Die Förderung kann frühestens mit dem Antragsmonat beginnen.

Nr. 7

Mit der Verabschiedung dieser Richtlinien werden die von der Stadtverordnetenversammlung Walldorf am 19.09.1966 beschlossenen Richtlinien aufgehoben.

Mörfelden-Walldorf, den 10. September 1980

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 10.09.1980
Veröffentlicht am: 19.09.1980
In Kraft getreten am: 01.04.1981

Änderung in Nr. 3 DM 200,00 durch DM 250,00 ersetzt

Beschlossen am: 04.05.1982
Veröffentlicht am: 14.05.1982
In Kraft getreten am: 15.05.1982

Änderung in Nr. 3 DM 250,00 durch DM 200,00 ersetzt

Beschlossen am: 09.12.1986
Veröffentlicht am: 19.12.1986
In Kraft getreten am: 01.04.1987

Änderung in Nr. 3 Höchstbetrag wird auf € 100,00 festgesetzt
(Einführung vom €)

Beschlossen am 12.12.2000
Veröffentlicht am: 29.03.2001
In Kraft getreten am: 01.01.2002

Änderung in Nr. 3 die Zahl 100,00 wird durch 90,00 ersetzt

Beschlossen am: 30.09.2003
Veröffentlicht am: 23.10.2003
In Kraft getreten am: 01.04.2002

Änderung in Nr. 3 die Zahl 90,00 wird durch 60,00 ersetzt

Beschlossen am: 11.02.2014
Veröffentlicht am: 20.02.2014
In Kraft getreten am: 01.04.2014